



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

453
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 15. Dezember 2008

Nummer 50

Inhaltsangabe:

B		C	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
653. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf und dessen Namensänderung	Seite 454	658. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zur Änderung der Hausmülldeponie Hahnbusch des Kreises Heinsberg in Gangelt-Birgden	Seite 461
654. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina, Köln (Godorf), St. Servatius, Köln (Immendorf), St. Blasius, Köln (Meschenich), Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf) im Dekanat Köln-Rodenkirchen Seelsorgebereich Köln – Rund um Immendorf	Seite 454	659. Genehmigungsantrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülsdorf (BImSchG)	Seite 462
655. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonifatius, Köln (Nippes), St. Hildegard in der Au, Köln (Nippes), St. Engelbert, Köln (Riehl) im Dekanat Köln-Nippes Seelsorgebereich Köln – An der Flora	Seite 458	660. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Seite 462
656. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen	Seite 461	E	
657. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf	Seite 461	Sonstige Mitteilungen	
		661. Liquidation	Seite 463
		662. Liquidation	Seite 463
		663. Liquidation	Seite 463

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 22. Dezember 2008, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, 15. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 29. Dezember 2008, entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2009 ist Montag, 5. Januar 2009.

Hierzu ist am Dienstag, 23. Dezember 2008, 12.00 Uhr, Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

653. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/ Müngersdorf und dessen Namensänderung

Der Erzbischof von Köln
SB 028-12-1

Köln, den 21. November 2008

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf

Mit Wirkung vom

1. Januar 2009

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf mit den Kirchengemeinden St. Vitalis, Müngersdorf und St. Pankratius, Junkersdorf, um die Kirchengemeinde St. Josef und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2009,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf mit den Kirchengemeinden St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf, um die Kirchengemeinde St. Josef und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld werden hiermit

gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 454

654. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina, Köln (Godorf), St. Servatius, Köln (Immendorf), St. Blasius, Köln (Meschenich), Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf) im Dekanat Köln-Rodenkirchen Seelsorgebereich Köln – Rund um Immendorf

Der Erzbischof von Köln
K 100-11

Köln, den 24. November 2008

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum

31. Dezember 2008

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2009

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde Hl. Drei Könige, Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Köln – Rund um Immendorf, der hiermit ebenfalls zum

31. Dezember 2008

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Hl. Drei Könige“ geweihte Kirche in Köln-Rondorf. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf und St. Blasius in Köln-Meschenich. Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2008

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2009

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt am Verteilerkreis Militärringstraße/Bonner Straße (Punkt A), folgt der Autobahn A 555 in Richtung Süden bis zur Höhe Friedrich-Ebert-Straße (Punkt B), verbleibt kurze Zeit auf dieser und nimmt ihren Verlauf dann über die Bonner Landstraße in Richtung Süden bis zur Kreuzung mit dem Kiesgrubenweg (Punkt C). Von hier verläuft die Pfarrgrenze in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte des Rheins an die Stelle, an der die Stadtgrenze zwischen Sürth und Godorf in der Rheinmitte beginnt (Punkt D) und folgt dem Rhein stromaufwärts bis zur Stadtgrenze der Stadt Köln mit Wesseling (Punkt E). Die Pfarrgrenze verbleibt nun in westliche Richtung weisend auf der Stadtgrenze Kölns, bis diese auf Höhe Kalscheuren auf die Straße Am Konraderhof aufstößt (Punkt F), folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalscheurener Straße und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Efferenweg/Jägerstraße (Punkt G). Die Pfarrgrenze verbleibt auf der Jägerstraße, knickt im rechten Winkel ab in die Straße Am Neuenhof, wobei beide Seiten zur neuen Pfarrgemeinde gehören, und folgt ungefähr 400 m der Brühler Landstraße in nordöstliche Richtung (Punkt H). Dort wendet sich die Grenze im rechten Winkel, verläuft mitten durch die Kleingärten bis zur Straße Auf dem Schneeberg und folgt dieser in nördliche Richtung bis zur Straße Auf der Heidekaul (Punkt I). Sie wendet sich nun in die Straße Am Höfchen, folgt dieser in nördliche Richtung, sodann dem Robinenweg bis zur Militärringstraße (Punkt J) und verbleibt auf letzterem in östlicher Richtung bis zum Verteilerkreis, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

4.1 Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2008

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

4.2 Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2009

vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.

4.3 Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde Hl. Drei Könige, Köln, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

4.4 Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Rondorf-Land	25758	Fabrikfonds der Pfarrkirche Hl. Drei Könige
Rondorf-Land	1151	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Hl. Drei Könige
Meschenich	378	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2098	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2238	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	8	Pfarrfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2402	Stiftungsfonds der Kirche St. Blasius
Rondorf-Land	23084	Pfarr- und Stiftungsfonds der Kirche St. Blasius
Rondorf-Land	23081	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	23860	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	1420	Stiftungsfonds der Kirche St. Katharina
Friesheim	1082	Stiftungsfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	25810	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Efferen-Land	5998	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Borr	17	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius

Borr	18	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius zu $\frac{4}{5}$ Anteils und Pfarrfonds der Kirche St. Servatius zu $\frac{1}{5}$ Anteil
Rondorf-Land	1212	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius für die Grundstücke mit den laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses: 9, 10, 23, 33, 97 bis 111, 113 bis 146, 148 bis 151, 156 bis 163, 165 bis 181, 183 bis 232, 235 bis 239, 241 bis 247, 249 bis 329, 339, Pfarrfonds der Kirche St. Servatius für die Grundstücke mit den laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses: 26, 35 bis 48, 56 bis 60, 63, 64, 67 bis 70, 72, 74, 76, 78.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde, Hl. Drei Könige, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2009

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Hl. Drei Könige, Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2008.

Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den

28./29. März 2009

festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2009

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Alf Spröde bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

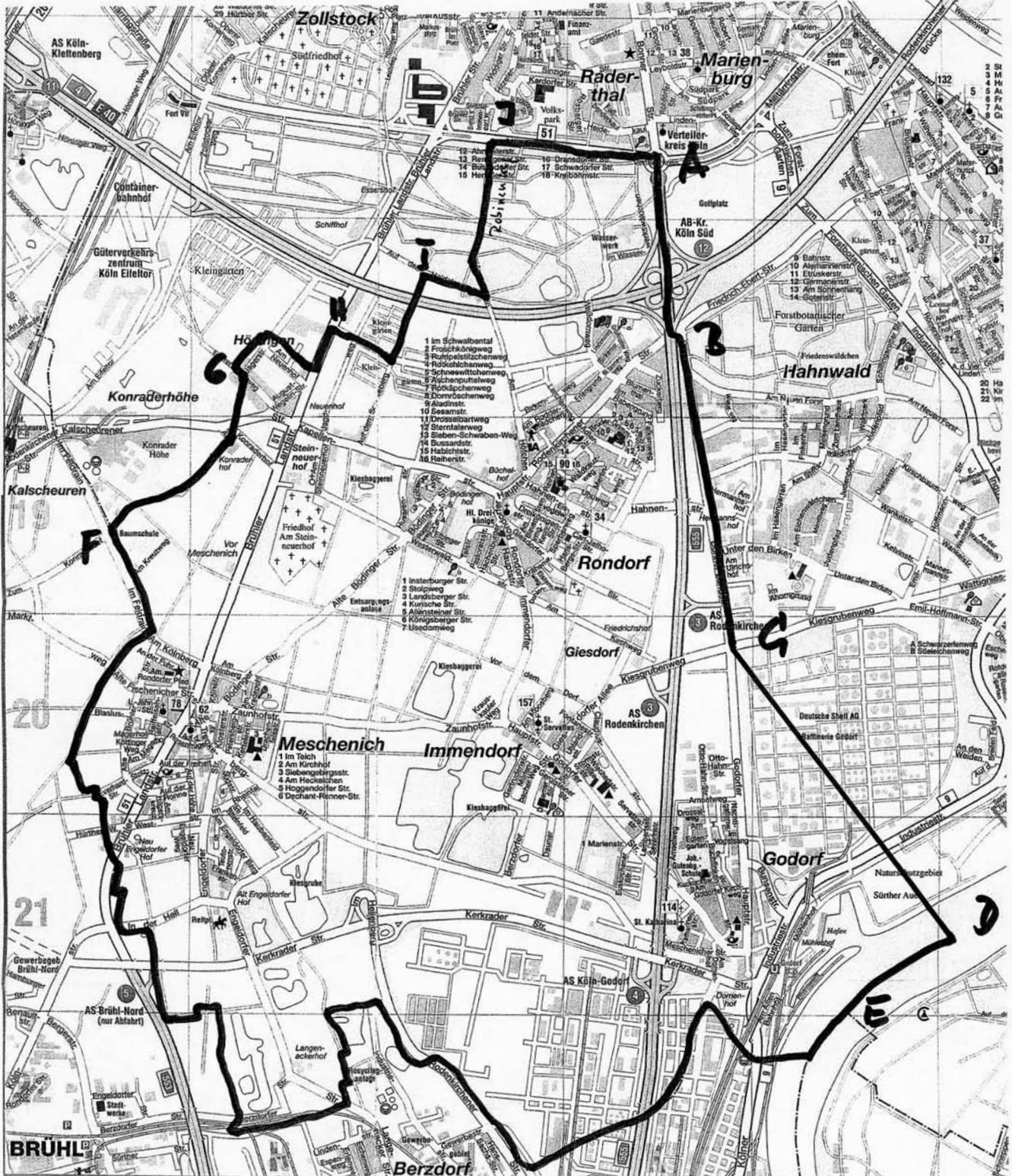
Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina, Köln (Godorf), St. Servatius, Köln (Immendorf), St. Blasius, Köln (Meschenich), Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 2. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r



Diese Karte gehört zur Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Katharina, Köln (Godorf)
St. Servatius, Köln (Immendorf)
St. Blasius, Köln (Meschenich)
Hl. Dreikönige, Köln (Rondorf)
vom 24.11.2008 AZ K 100-11
Pfarrgrenze

**655. Urkunde über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Bonifatius, Köln (Nippes), St. Hildegard
in der Au, Köln (Nippes), St. Engelbert, Köln (Riehl),
im Dekanat Köln-Nippes Seelsorgebereich Köln
- An der Flora**

Der Erzbischof von Köln
K 079-11

Köln, den 24. November 2008

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum

31. Dezember 2008

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2009

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln-Riehl/Nippes.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Engelbert“ geweihte Kirche in Köln-Riehl. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Bonifatius in Köln-Nippes und St. Hildegard in der Au in Köln-Nippes. Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2008

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2009

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Kreuzung Innere Kanalstraße/Neusser Straße (Punkt A), verläuft von hier in einer geraden gedachten Linie nach Norden, mündet in die Eichstraße und folgt der Achse derselben bis zur Wilhelmstraße (Punkt B). Sie nimmt ihren Verlauf über die Achsen der Gartenstraße, der Florastraße und der Yorckstraße bis zur Kreuzung mit der Nordstraße (Punkt C), wendet sich nach Westen in die Neusser Straße und folgt der Achse derselben bis zur Kreuzung mit dem Niehler Kirchweg (Punkt D). Die Pfarrgrenze verbleibt nun auf dem Niehler Kirchweg in nordöstlicher Richtung bis zum Niehler Gürtel (Punkt E), folgt demselben bis zur Höhe H.-Kraus-Straße und verläuft ab hier in einer geraden gedachten Verlängerung des Niehler Gürtels bis zur Mitte des Rheins (Punkt F). Von hier folgt die Grenze der Mitte des Stroms rheinwärts bis zur Zoobrücke und verläuft über die

Zoobrücke (Punkt G) und Achse der Inneren Kanalstraße bis zur Kreuzung mit der Neusser Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

4.1 Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum

31. Dezember 2008

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

4.2 Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2009

vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.

4.3 Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

4.4 Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Nippes	16695	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Engelbert
Nippes	16590	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Engelbert
Nippes	16796	Fabrikfonds der Kirche St. Bonifatius
Nippes	15497	Fabrikfonds der Kirche St. Bonifatius
Nippes	17796	Fabrikfonds der Kirche St. Hildegard an der Au

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln-Riehl/Nippes.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2009

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln-Riehl/Nippes.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2008.

Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den

28./29. März 2009

festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2009

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Helmut Strobel bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

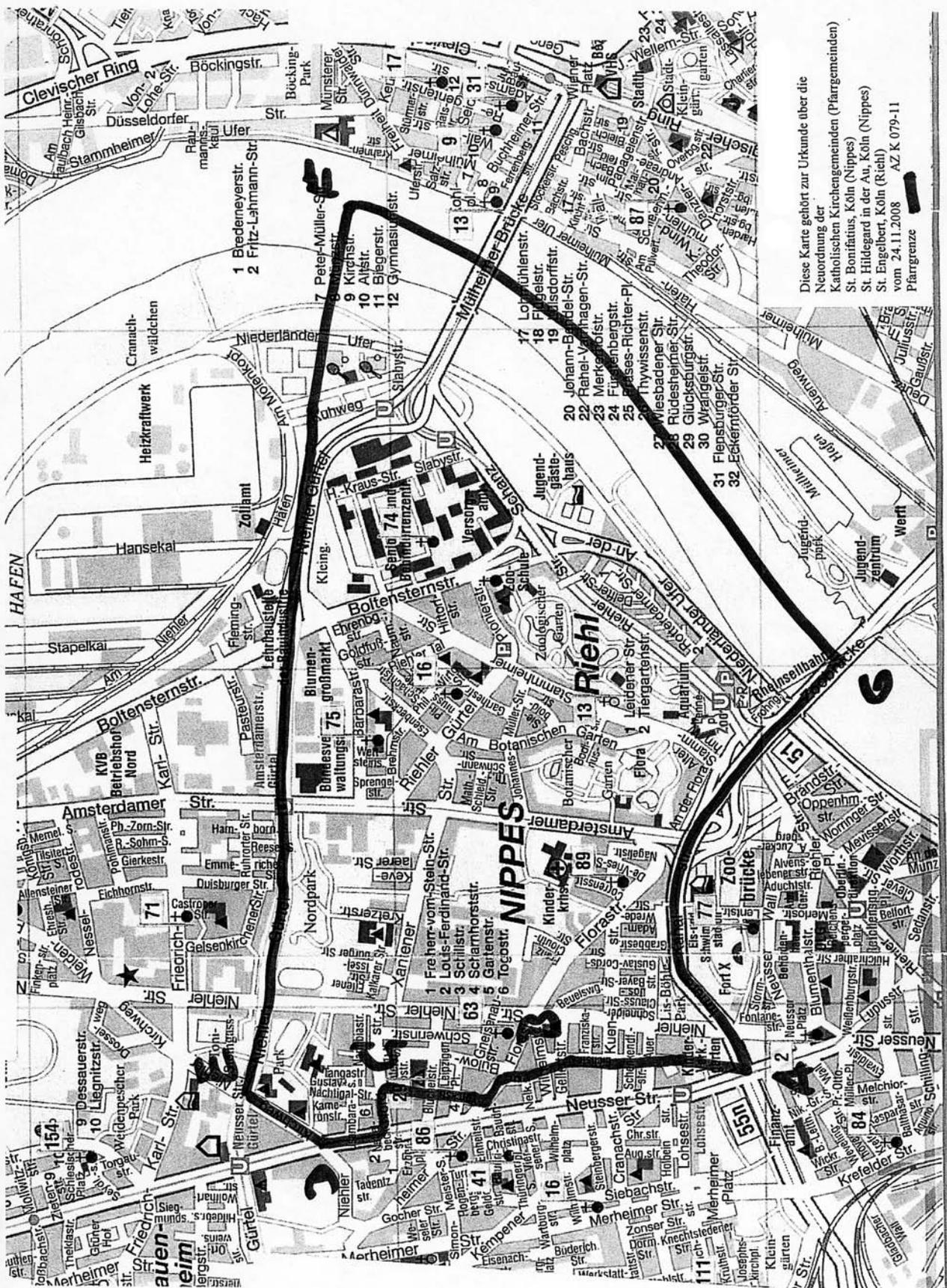
Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonifatius, Nippes, St. Hildegard in der Au, Nippes, St. Engelbert, Riehl, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 2. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r



656. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 2 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesezt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 17. November 1987 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Aachen wird zum

1. Januar 2009

durch die Angliederung der zum gleichen Zeitpunkt aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf verändert.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen entspricht dem Gebiet der Stadt Aachen, ausgenommen der östlich der nachfolgend beschriebenen Linie liegenden Stadtgebiete. Die östliche Grenze, von Norden nach Süden, von der Autobahn A 44 ab, die Straßen Am Bayerhaus, Von-Coels-Straße, Deltourserb zur Autobahn A 44 und dieser in südlicher Richtung folgend, bis diese die Stadtgrenze schneidet.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf wird 16. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich Aachen Nord.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am

1. Januar 2009

in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen vom 18. November 2008 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgeseztzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

3. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 461

657. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesezt:

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf wird zum

1. Januar 2009

aufgehoben.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am

1. Januar 2009

in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf vom 18. November 2008 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgeseztzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

3. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 461

658. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zur Änderung der Hausmülldeponie Hahnbusch des Kreises Heinsberg in Gangelt-Birgden

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.21.1 (5.2) 29/80

Die Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, hatte mit Schreiben vom 17. November 2008 gemäß § 31 Abs. 3 des KrW/AbfG die Umnutzung des Eingangsbereichs (teilweise) der Hausmülldeponie Hahnbusch in Gangelt-Birgden zwecks Erweiterung der bestehenden Abfallumschlaganlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe beantragt.

Bezüglich des Zwischenlagers wird in Kürze ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Durch die bedingt durch die Umnutzung des Eingangsbereichs (teilweise) erforderliche Herausnahme einer Fläche aus der Planfeststellung der Deponie, die außerhalb des Ablagerungsbereichs liegt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a, Satz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. Dezember 2008

Im Auftrag
gez.: **H e r r m a n n**

Abl. Reg. K 2008, S. 461

659. Genehmigungsantrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
300.53.0114/08/G16-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf, beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der TMOF/TEOF-Anlage.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 b der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Feldmühlestraße, 53859 Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Lülldorf, Flur 17, befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

1. Die Außerbetriebnahme der Brennkammer 228.0/D-105 und der Strahlquenche 228.0/B-114 in Zeiten ohne TMOF/TEOF-Produktion
2. Führung des Abgasstromes 2 aus der Alkoholateindampfung 2 und 3 sowie aus dem ehemaligen TMOF/TEOF-Tanklager direkt in die Waschkolonne 228.0/K-113

3. Ertüchtigung des Wäschers 221.1/B-051 als Redundanz für mögliche höhere Abgasströme des Abgasstromes 2 aus den Alkoholattanken der Betriebseinheit 4.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchG genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 15. Dezember 2008

Im Auftrag
gez.: **S t ö c k e r**

Abl. Reg. K 2008, S. 462

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

660. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)

ZV Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Aachen, den 5. Dezember 2008

Die 58. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) findet statt:

Freitag, den 19. Dezember 2008, 10.00 Uhr,

kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 57. Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Oktober 2008
- TOP 2 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 3 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007
- TOP 4 Nachtrag zum Verbundetat 2008
- TOP 5 Verbundetat 2009
- TOP 6 Wirtschaftsplan der AVV GmbH für das Jahr 2009
- TOP 7 Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV
- TOP 8 Gesetzliche Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr (EU-konforme Ausgestaltung im Rahmen des ÖPNVG NRW – Resolution des Zweckverbandes AVV)

TOP 9 Verschiedenes

- 9.1 Vertragliche Regelungen im NRW-Tarif zur Einnahmenaufteilung im SPNV
- 9.2 Sachstand Novellierung PBefG
- 9.3 Aktuelles aus dem NVR
- 9.4 Aktuelles zur grenzenüberschreitenden Zusammenarbeit im AVV
- 9.5 Sitzungstermine 2009

II. Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

gez.: Willi Paff en
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 462

E Sonstige Mitteilungen

661. Liquidation

Die Forstbetriebsgemeinschaft Ränderoth (Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz und wirtschaftlicher Verein) hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2008 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu melden. Forstbetriebsgemeinschaft Ränderoth, Frau Schneider, Vordersteimel 49 a, 51766 Engelskirchen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 463

662. Liquidation

Der Verein „Förderverein Oleanderbad e. V.“ in Bergheim, Quadrath-Ichendorf ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Dezember 2009

bei den Liquidatoren Harald Stutzenberger, Oleanderstraße 33, 50127 Bergheim, oder Manfred Ziemann, Brucknerstraße 15, 50127 Bergheim, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 463

663. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg VR 533 eingetragene Verein Männergesangverein Altenrath e. V. mit Sitz in Troisdorf wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2008 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten sich bei den Liquidatoren Manfred Becker, Schengbüchel 22, 53842 Troisdorf, oder Thea van den Kieboom, Zum Stocksiefen 11, 53842 Troisdorf, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 463

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.